

---

**Externe Vernehmlassung (8. April 2025)**

**Gesetz  
über den Finanzhaushalt des Kantons  
(Finanzhaushaltgesetz, kFHG)**

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –  
Geändert: 165.1 | **511.1**  
Aufgehoben: –

---

Der Landrat von Nidwalden,  
gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung,  
beschliesst:

**I.**

Der Erlass «Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltgesetz, kFHG)»<sup>1)</sup> vom 21. Oktober 2009 (Stand 1. Oktober 2016) wird wie folgt geändert:

**Ingress (geändert)**

Der Landrat von Nidwalden,  
gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung,  
beschliesst:

**Titel am Anfang des Dokuments** (geändert)

**1 Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 37 Abs. 3** (geändert)

<sup>3</sup> Kredite sind in Form von Verpflichtungskrediten, Zusatzkrediten, Budgetkrediten, Nachtragskrediten oder Globalkrediten für Personallöhne zu beantragen.

**Titel nach Art. 49** (neu)

**3.3a Globalkredit für Personallöhne**

**Art. 49a** (neu)

**Gegenstand**

<sup>1</sup> Für die Kontogruppen Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals sowie Löhne der Lehrpersonen gemäss dem Harmonisierten Rechnungsmodell wird die Ermächtigung zur Belastung der Jahresrechnungen mittels eines dreijährigen Globalkredits eingeräumt.

<sup>2</sup> Ausgaben in Zusammenhang mit dem Verwaltungs- und Betriebspersonal, Lehrpersonen und Mitgliedern von Behörden, Kommissionen sowie Gerichten, die nicht zu den Kontogruppen gemäss Abs. 1 gehören, sind nicht vom Globalkredit erfasst.

**Art. 49b** (neu)

**Festlegung**

<sup>1</sup> Der Landrat beschliesst den Globalkredit jeweils für drei Jahre. Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> NG 511.1

---

<sup>2</sup> Der Globalkredit berechnet sich gestützt auf den Basisbetrag und die durchschnittliche Kostenveränderungsquote für die dreijährige Zeitdauer.

<sup>3</sup> Der Basisbetrag berücksichtigt die vergangene Entwicklung der Kontogruppen gemäss Art. 49a Abs. 1 einschliesslich die nicht ausgeschöpften Mittel des letzten Globalkredits, die exogenen Veränderungen gemäss Art. 49d sowie 49e und die Nachträge gemäss Art. 49f. Er beruht auf dem Stand Ende Juni des Kalenderjahres, in welchem der Globalkredit beschlossen wird.

<sup>4</sup> Die Kostenveränderungsquote deckt insbesondere folgende Veränderungen bei den Lohnkosten ab:

1. Veränderungen im Personalbestand infolge neuer Leistungsaufträge oder Erhöhung der Geschäftslast;
2. die individuelle Lohnentwicklung der bestehenden Mitarbeitenden;
3. Marktanpassungen der Löhne.

<sup>5</sup> Der Landrat setzt im Beschluss gemäss Abs. 1 den Basisbetrag und die durchschnittliche Kostenveränderungsquote fest für:

1. das Personal der Gerichte, der Schlichtungsbehörde und der Staatsanwaltschaft;
2. das übrige Personal.

#### **Art. 49c** (neu)

##### **Bindungswirkung, Einstellung des Mittelbedarfs**

<sup>1</sup> Der Landrat, der Regierungsrat, die Gerichte, die Schlichtungsbehörde und die Staatsanwaltschaft sind an den Globalkredit gebunden. Vorbehalten bleiben die Ausgabenbremse gemäss Art. 35 Abs. 1, die exogenen Veränderungen gemäss Art. 49d sowie 49e und Nachträge gemäss Art. 49f.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat stellt den jährlichen Mittelbedarf im Rahmen des Globalkredits nach Anhörung der Gerichte, der Schlichtungsbehörde und der Staatsanwaltschaft in das jeweilige Budget ein. Der eingestellte Betrag darf über- oder unterschritten werden, sofern der Globalkredit insgesamt eingehalten werden kann.

<sup>3</sup> Der Landrat ist nicht ermächtigt, den im Budget eingestellten Mittelbedarf zu verändern.

#### **Art. 49d** (neu)

##### **Exogene Veränderungen**

###### **1. Grundsatz**

<sup>1</sup> Der Basisbetrag verändert sich, soweit exogene Faktoren die Ursache sind. Der Regierungsrat passt den Globalkredit entsprechend an.

<sup>2</sup> Fallen exogen verursachte Lohnkosten weg, dürfen die frei werdenden Mittel nicht anderweitig eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bringt die exogen verursachten Veränderungen des Globalkredits dem Landrat mit dem Budget und der Jahresrechnung zur Kenntnis.

#### **Art. 49e** (neu)

##### **2. Definition, Kategorien, Entscheid**

<sup>1</sup> Als exogene Faktoren gelten jene äusseren Umstände, die der Kanton nicht aktiv beeinflussen kann und die unmittelbare Auswirkungen auf die Lohnkosten haben.

<sup>2</sup> Bei den exogenen Faktoren werden folgende Kategorien unterschieden:

1. notwendige Veränderungen an den kantonalen Schulen, insbesondere bei der Anzahl Klassen und bei den Lohnkosten der am Unterricht beteiligten Personen;
2. unmittelbar durch Bundesvorgaben verursachte Lohnkosten;
3. Lohnkosten, deren Bezahlung durch Dritte in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert ist;
4. dauerhafte Übertragung von Aufgabenbereichen an Dritte mit gleichzeitiger Reduktion des Personalbestands;
5. Teuerungsausgleich gemäss Art. 35a des Personalgesetzes<sup>2)</sup>;
6. weitere exogen verursachte Lohnkosten.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat entscheidet, welche Lohnkosten exogen verursacht sind.

---

<sup>2)</sup> NG 165.1

---

**Art. 49f** <sup>(neu)</sup>

**Nachtrag zum Globalkredit**

<sup>1</sup> Der Landrat ist ermächtigt, eine Erhöhung des Basisbetrags für die Restzeit der dreijährigen Zeitdauer des Globalkredits zu beschliessen.

**Art. 49g** <sup>(neu)</sup>

**Berichterstattung**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erstattet dem Landrat jährlich zusammen mit der Jahresrechnung Bericht über die Verwendung des Globalkredits und die Veränderungen der Stellen.

**Art. 84b** <sup>(neu)</sup>

**Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

<sup>1</sup> Der Landrat beschliesst den Globalkredit für Personallöhne erstmals für die ersten Kalenderjahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ...

**II.**

Der Erlass «Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG)»<sup>3)</sup> vom 3. Juni 1998 (Stand 1. Oktober 2023) wird wie folgt geändert:

**Art. 2 Abs. 4** <sup>(aufgehoben)</sup>

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 32**

*Aufgehoben.*

**Art. 33**

*Aufgehoben.*

**Art. 34**

*Aufgehoben.*

**Art. 35 Abs. 2** <sup>(neu)</sup>

**Lohnanpassung**

**1. Grundsatz** <sup>(Überschrift geändert)</sup>

<sup>2</sup> Die Gerichte, die Schlichtungsbehörde und die Staatsanwaltschaft sind an diesen Entscheid gebunden.

**Art. 35a** <sup>(neu)</sup>

**2. Teuerungsausgleich**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann die Löhne jeweils auf Jahresbeginn ganz oder teilweise der steigenden Teuerung anpassen. Der Stand des Landesindex für Konsumentenpreise Ende Juni ist dabei massgebend.

<sup>2</sup> Bei seinem Entscheid lässt sich der Regierungsrat von der Wirtschaftslage und der Lage der Kantonsfinanzen leiten.

<sup>3</sup> Der Teuerungsausgleich erfolgt als generelle Lohnanpassung. Er darf nicht für die individuelle Lohnentwicklung der bestehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden.

<sup>4</sup> Wenn es die Verhältnisse erlauben, kann der Regierungsrat die nicht ausgeglichene Teuerung zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise ausgleichen.

---

<sup>3)</sup> NG 165.1

---

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

**Referendumsvorbehalt**

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

**Inkrafttreten**

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, ...

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

.....

Landratssekretär

.....

2024.nwfd.15